

SATZUNG



TURN- UND SPORTVEREIN 1885
FRIEDBERG-FAUERBACH e.V.

Stand: 02.07.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 10	Wahl des Vorstandes	7
§ 11	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
§ 12	Ausschüsse	8
§ 13	Mitgliederversammlung	8
§ 13a	Kassenprüfer	9
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Abteilungen	11
§ 15a	Der Beirat	11
§ 16	Vereinsjugend	12
§ 17	Ehrungen	12
§ 18	Haftung	13
§ 19	Auflösung des Vereins	13
§ 19a	Datenschutz	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 1. Juni 1885 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1885 Friedberg-Fauerbach e.V.“. Er wurde am 17. Mai 1955 unter der Nr. VR 104 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg i.H. eingetragen. (umgeschrieben am 6. Juli 1967 Nr. VR 235)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg-Fauerbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Sportanlagen sowie Vermietung derselben und die Förderung sportlicher Übungen, vor allem für die Jugend verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Der Aufwendungsersatz ist auf die gemäß § 31a BGB i.V.m. § 31b BGB aufgeführte jährliche Vergütung beschränkt. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Ehrenmitglied ist, wer sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben hat.
 - c) Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt und wird wirksam nach Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages.
6. Die Aufnahme in den Verein ist mit der unwiderruflichen Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlage und Abteilungsbeiträge des neuen Mitglieds verbunden. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
7. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 15. November des Austrittsjahres bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wegen
 - a) Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz Mahnung
 - b) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhaften Handlungen

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes nach 3.b), 3.c) oder 3.d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses dem Vorstand zuzusenden.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und gegebenenfalls Abteilungsbeiträge, die im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch SEPA-Lastschriftinzug im Voraus zahlbar sind, erhoben.

Bei Aufnahme während eines Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von den Mitgliedern gefordert werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und den Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Abteilungs- und Übungsleiter und des Hausmeisters in den betreffenden Sport- und Raumangelegenheiten Folge zu leisten.

6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßnahmen verhängt werden. Gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstandssprecher einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorstandssprecher
 - b) dem Vorstand Breitensport
 - c) dem Vorstand Leichtathletik
 - d) dem Vorstand Finanzen
 - e) dem Vorstand Verwaltung
 - f) dem Vorstand Gebäude und Technik
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des TSV 1885 Friedberg-Fauerbach e.V. im Sinne des §26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Vorstandssprecher nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
3. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftlichkeit und ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung zuständig.

3. Der Vorstand ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilung auf die Abteilungen. Er ist für die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes zuständig.
5. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn unterstützt.
6. Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über die Aufgaben von Mitgliedern zuständig.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sofern keine Einwände aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, können die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der die entsprechenden Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung vom
 - a) Vorstandssprecher
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Leichtathletik
 - d) Vorstand Breitensport
 - e) Vorstand Gebäude und Technikeinberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind, zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen alle Vorstandsmitglieder und der Jugendwart teil. Die übrigen Organe des Vereins können unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die Aufgaben selbständig erfüllen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können Mitglieder dieser Ausschüsse sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) die Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des TSV, Am Runden Garten 17, 61169 Friedberg schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein begründeter Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

§ 13a Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung und auf der Webseite des Vereins sowie per Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
3. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei anstehenden Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört der Vorstandssprecher und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an. Die Vorstandsmitglieder sind im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt.
7. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
8. Bei allen Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorstandssprecher und dem Vorstand Verwaltung zu unterschreiben ist.

9. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 - b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
 - d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Abteilungen

1. Der im Verein betriebene Sport und die satzungsgebundenen Vereinsaufgaben werden in Abteilungen betrieben.
2. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Die Abteilungen haben die Aufgabe, alle organisatorischen, sportlichen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung, die ihr Betrieb gewöhnlich mit sich bringt, selbstständig zu erledigen.
4. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geführt. Die Bestellung des Abteilungsleiters erfolgt nach Anhörung der Abteilung gem. § 9 Abs. 7 durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands.
5. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
6. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt. Die Abteilungsordnung muss sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Neugründungen von Abteilungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Beirates beschlossen.
9. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, in denen auch die Abteilungsleiter vorzuschlagen sind.
10. Die Abteilungen haben das Recht, Abteilungsbeiträge zu erheben, deren Erträge ausschließlich für die Zwecke der betreffenden Abteilung zu verwenden sind.
11. Die Leiter der Abteilungen haben die Pflicht, den Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsabläufe innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, Arbeitsverträge und Sponsorenübereinkünfte. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
12. Bei Fragen, die Abteilungen betreffen, ist deren Abteilungsleiter zur Sitzung des Vorstandes hinzuzuziehen.

§ 15a Der Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in sportpolitischen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten.

3. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben den Beiräten Vollmacht erteilen.
4. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Beiratssitzung eingeladen und dabei über aktuelle Vereinsangelegenheiten unterrichtet. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Beiratsmitglieder können (je nach Thema) zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 16 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich des 26 Lebensjahres und die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertretenden.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie wählt im Rahmen ihrer Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren ihren Jugendwart sowie die Vereinsjugendvertretung. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und nach außen.

§ 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Mehrheit der Stimmen von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen worden ist. Bei langjähriger Mitgliedschaft werden Ehrenbroschen durch den Verein wie folgt verliehen:
 - a) 25 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Silber und TSV-Emblem
 - b) 40 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Gold und TSV-Emblem
 - c) 50 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Gold mit Stein und TSV-Emblem

- d) 60 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV- Emblem
 - e) 70 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV- Emblem
 - f) 80 Jahre Mitgliedschaft
Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV- Emblem
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle und andere Schadensfälle, die sich in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Vereins ohne Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes oder eines andersatzungsmäßig berufenen Vertreters (Übungsleiters) ereignen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der Vorstand Verwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigesportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landesportbundes Hessen sowie des Hessischen Leichtathletikverbandes und. Hessischen Turnverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten werden von der Homepage des Vereins entfernt. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in Aushangkästen und ähnlichem.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift „Sprint“ bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, das die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand bewahrt.
6. Es gilt im Übrigen die Datenschutzordnung des Vereins.

Friedberg (Hessen), den 02.07.2021

Turn- und Sportverein 1885 Friedberg-Fauerbach e.V.

Thomas Linek
Vorstand Verwaltung

Hans Moder
Vorstand Freizeit- und Gesundheitssport